



Zur Haftung von Sozialauditor_innen in der Textilindustrie

CAROLIJN TERWINDT UND MIRIAM SAAGE-MAASS

August 2017

- Der Aufschwung der Sozialaudit-Branche ist symptomatisch für eine neoliberale Kultur freiwilliger Verhaltenskodizes, die privatwirtschaftlich kontrolliert werden.
- Im blinden Vertrauen auf Sozialaudits wird eine tatsächliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Fabriken ausgeklammert. Dabei haben Sozialaudits im besten Fall einen abbildenden Wert.
- Für eine nachhaltige Kontrolle der Arbeitsbedingungen bedarf es sowohl einer gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter_innen als auch einer effektiven Kontrolle durch staatliche Arbeitsinspektionen. Solange es nur privatwirtschaftliche Audits gibt, müssen Unternehmen, Fabrikbesitzer_innen und Prüfunternehmen die Haftung übernehmen.
- Die privatwirtschaftlichen Kontrollen ohne Haftungsanspruch haben jedoch zu einem System ohne wirkliche Kontrolle der Qualität der Sozialaudits geführt, das zudem den Arbeiter_innen die nötigen Rechtsmittel verwehrt.



Inhalt

1. Der Status quo: Ausgelagerte Produktion und Private Governance	3
1.1 Arbeitsbedingungen in globalisierten Wertschöpfungsketten	3
1.2 Corporate Social Responsibility	3
2. Welche Probleme gibt es bei Sozialaudits (Social Audits)?	5
2.1 Die Schattenseiten der Privatisierung	5
2.2 Interessenkonflikte und Kosten bei Sozialaudits	5
2.3 Methodische Grenzen von Sozialaudits	6
3. Reformmöglichkeiten von Sozialaudits?	6
3.1 Quantifizierung als ein Instrument zur Vertuschung von Verstößen und Umgehung von Verantwortung?	8
4. Kann das Paradigma der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu einer Verbesserung führen?	8
5. Rechenschaftspflicht: Wie kontrolliert man die Kontrolleure?	9
5.1 Transparenz: Zugriff auf die Auditberichte um Qualitätsmängel aufzudecken	9
5.2 Die Rolle von Arbeiter_innen und Gewerkschaften bei Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren	10
5.3 Die Verantwortung von Social Compliance Initiativen	11
6. Haftung der Sozialauditor_innen und Auditunternehmen	11
6.1 Vertragshaftung	13
6.2 Strafrechtliche Haftung	13
6.3 Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	14
6.4 Delikthaftung	14
7. Ausblick	14
Quellennachweise	17



1. Der Status quo: Ausgelagerte Produktion und Private Governance¹

In den vergangenen 30 Jahren, und vor allem nach Ende des Kalten Krieges, haben europäische Textilfirmen ihre Produktion teilweise oder sogar ganz ausgelagert, um von den niedrigeren Löhnen im Ausland zu profitieren (Rahman 2014, 19). Begünstigt durch das Multifaserabkommen im Jahr 1974 und weitere Maßnahmen zur Handelsliberalisierung haben sich weltweite Produktionsnetzwerke entwickelt, bei denen ein Unternehmen mehr als 500 Zulieferer haben kann. China ist zum größten Bekleidungsexporteur der Welt geworden, Bangladesch zum Zweitgrößten (Wage Indicator 2016).

1.1 Arbeitsbedingungen in globalisierten Lieferketten

An den Produktionsstandorten in Asien sind Niedriglöhne Teil eines Systems, das deutlich arbeiterfeindlicher ist als in Europa. In Ländern wie Pakistan oder Bangladesch ist die Situation meist durch schwache oder nicht vorhandene Gewerkschaften, Streikverbote, und fehlende Tarifverhandlungsrechte gekennzeichnet; die Arbeiter_innen gehören oft zu gesellschaftlichen Randgruppen.

In dieser Gesamtsituation kommt es häufig zu schwerwiegenden Verletzungen fundamentaler Arbeitsrechte: Die Löhne liegen unter der Armutsgrenze.² Viele Beschäftigte arbeiten ohne Vertrag oder mit Zeitverträgen, kennen weder Mutterschutz noch Gesundheitsvorsorge oder Altersversorgung (Chan 2013), dafür umso besser Beschimpfungen am Arbeitsplatz. Die Beschäftigten sind zu vielen Überstunden gezwungen, um einerseits die hohen Produktivitätsziele der Unternehmen zu erreichen und andererseits ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. (Kampagne für saubere Kleidung 2016). Auch die Regierungen sind oft stark von den Exporterlösen der Bekleidungsindustrie abhängig. Um für ausländische Investoren attraktiv zu sein, wurden mancherorts sogenannte *Export Processing Zones* eingerichtet, in denen Arbeitsrechte formell abgeschafft sind.

1. Bei Private Governance gelten keine staatlichen verbindlichen Regulierungen, sondern die Firmen überwachen mittels freiwilliger Verhaltenskodizes die Einhaltung der Arbeitsnormen.

2. So verdienen ungelernete Arbeiter in Bangladesch in der Konfektionsindustrie einen Mindestlohn von 5 300 Taka oder knapp 60 Euro pro Monat. Damit liegt ihr Einkommen unter der Armutsgrenze der Weltbank (Wage Indicator 2016).

Die meisten Beschäftigten in der Bekleidungsindustrie sind Frauen (Hale and Wills 2005). Fabrikbesitzer_innen in Bangladesch verweisen oft und gerne darauf, dass die Arbeitsplätze in der Textilindustrie den Frauen eine größere Unabhängigkeit ermöglichen. Doch auch wenn die Fabrikarbeit Chancen für Frauen bietet, sind viele Probleme auch erst dadurch entstanden: Frauen werden häufig sexuell belästigt und verdienen meist weniger als männliche Beschäftigte. Meistens müssen sie die Doppelbelastung eines Jobs am Tage und der häuslichen Pflichten am Abend schultern und können oft nur bis zum Alter von Mitte 30 arbeiten, da die physisch anstrengende Arbeit die Frauen regelrecht auslaugt (Khosla 2009; Hossain 2012; Souplet-Wilson 2014; Kabeer 2000).

1.2 Corporate Social Responsibility

Ende der 1990er lenkten Medienberichte in Nordamerika und Europa die Aufmerksamkeit auf die Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern. Daraufhin begannen Gewerkschaftsaktivist_innen Strategien zu entwickeln, um die veränderte Dynamik der globalisierten Märkte beeinflussen zu können. Statt auf die Arbeitsbedingungen in einzelnen Ländern zu schauen, stellten sie verbraucherbezogene Aktivitäten in den Mittelpunkt (Seidman 2007, S. 28). Unter dem Druck von Verbraucherkampagnen entwickelten Unternehmen wie Nike schließlich einen Verhaltenskodex, mit dem sie sich freiwillig verpflichteten, in ihren Lieferketten minimale Standards einzuhalten (van Taulder, van Wijk und Kolk 2009). Solche *Codes of Conduct* sind Teil eines umfassenderen Trends zu sozialer Unternehmensverantwortung.

Mit der Liberalisierung der Märkte nahm der Einfluss des Staates ab. Ganz im Sinne des Neoliberalismus fand neben der Verantwortung des Staates bald die »soziale Verantwortung von Unternehmen« (*Corporate Social Responsibility*) für den Wohlstand einer Gesellschaft (*Public Social Wellbeing*) Eingang in den internationalen entwicklungspolitischen und Menschenrechtsdiskurs (Kaleck und Saage-Maaß 2015, S. 24-26). Es entstanden vielfältige unternehmerische Initiativen zu sozialen Themen. In der Textilindustrie ging man davon aus, dass die Einzelhandelsunternehmen in käuferabhängigen Wertschöpfungsketten einen besonderen Einfluss auf die Zuliefer- und Produktionsbetriebe haben (Gereffi und Memedovic 2003, S. 4). Da Textilfabriken weltweit stark miteinander konkurrieren, ist vor allem die Herstellung von Mas-



senware durch eine große Asymmetrie und eine starke Abhängigkeit zwischen Zulieferern und Auftraggebern charakterisiert (Gereffi, Humphrey und Sturgeon, S. 86-92). Die Handelsketten haben daher *Codes of Conduct* mit Standards für Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit bei den Zulieferern entwickelt.

Als Mittel zur Überprüfung der anerkannten Sozialstandards entstanden die sogenannten Sozialaudits (Kampagne für saubere Kleidung 2005, S. 12). Ein Sozialaudit ist eine mehrtägige Kontrolle eines Arbeitsplatzes durch eine_n Prüfer_in oder ein Prüfungsteam. Dabei sollen die Prüfer_innen Dokumentationen des Management begutachten, um festzustellen, ob beispielsweise Löhne und Arbeitszeiten den jeweiligen arbeitsrechtlichen Standards entsprechen; sie sollen außerdem vor Ort die Fabriken auf die erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen – zum Beispiel funktionierende Notausgänge, Belüftung, Sauberkeit und Schutzvorrichtungen – kontrollieren und Interviews mit dem Management und Arbeiter_innen führen, um zu prüfen, ob die Dokumentation der Löhne etc. korrekt ist und ob etwa gewerkschaftliche Aktivitäten behindert werden (Kampagne für saubere Kleidung 2005, S. 23). Nach diesen diagnostischen Sozialaudits kommt es im Allgemeinen zu Verbesserungsvorschlägen, deren Umsetzung die Prüfer_innen bei Folgeaudits kontrollieren sollen.

Betrachtet man die Resultate nach 25 Jahren *corporate social responsibility* in der Textilindustrie sind diese alles andere als ermutigend. Gewiss, es gibt ein stärkeres öffentliches Bewusstsein für die miserablen Arbeitsbedingungen. Es mangelt auch nicht an Initiativen, Zertifikaten und Kontrollbemühungen. Im Gegenteil, die meisten Firmen in Europa und Nordamerika haben mittlerweile einen Verhaltenskodex und berufen sich auf Sozialaudits als Basis für die Auswahl ihrer Zulieferbetriebe. Es gibt jedoch deutliche Schattenseiten bei der Umsetzung der Verhaltenskodizes und bei den Sozialaudits: Zum einem sind Prüfungen rein freiwillig, zum anderen weigern sich die Firmen, Haftung auf Basis solcher Codes zu übernehmen, selbst wenn solche Codes Teil der Geschäftsbedingungen in den Lieferverträgen sind (Beckers, 2015:48). Darüber hinaus gibt es sowohl systematische als auch methodische Mängel bei den Sozialaudits: Die weit verbreitete Praxis privater Audits vermindert den Druck auf die Produktionsländer, selbst für ein funktionierendes System von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz zu sorgen. Zudem liefern Sozialaudits

und Zertifikate den Firmen eine Rechtfertigung für ihre Beschaffungspolitik. Gleichzeitig führt die Vorgehensweise der Audits zu einer geringen Aussagekraft über die tatsächlichen Arbeitsbedingungen und erweckt oft einen falschen Eindruck von der Lage in den Fabriken. Wenn ein Auditreport es versäumt, auf Verstöße hinzuweisen, können die Firmen sich weiter von diesen Fabriken beliefern lassen, selbst wenn dringende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht umgesetzt werden. Firmen dürften sich folglich nur auf Sozialaudits verlassen, wenn deren Qualität garantiert wäre.

Die drei großen Fabrikkatastrophen – Ali Enterprises im September 2012 in Pakistan, Tazreen im November 2012 und Rana Plaza im April 2013 in Bangladesch – haben der breiten Öffentlichkeit in Europa vor Augen geführt, dass Sozialaudits den Tod tausender Arbeiter_innen nicht verhindern konnten. Selbst wenn die Auditberichte auf Probleme hinweisen, werden Verbesserungen nicht automatisch umgesetzt, wie sich beispielsweise beim Brand in der Textilfabrik Tazreen zeigte, wo die Sozialaudits unzureichende Feuerschutzmaßnahmen angemahnt hatten, aber nichts unternommen wurde (SOMO& CCC 2013).

Der Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes in Bangladesch

Fakten: Am 24. April 2013 stürzte in Dhaka, Bangladesch, der Rana-Plaza-Gebäudekomplex ein. 1.134 Menschen starben, mindestens 2.500 wurden verletzt, darunter Kinder und schwangere Frauen. In dem Gebäude waren fünf Textilfabriken untergebracht: New Wave Style Ltd., New Wave Bottom Ltd., Phantom Apparel Ltd, Phantom Tac Ltd. und Ether Tex Ltd.

Unternehmen: Eine große Anzahl europäischer und amerikanischer Handelsmarken einschließlich Benetton, El Corte Ingles, Loblau, Primark und Walmart hatte sich von den Fabriken in dem Rana-Plaza-Gebäude beliefern lassen.

Zertifizierung: Mehrere Sozialaudits wurden auf Basis des *Codes of Conduct* der *Business Social Compliance Initiative* (BSCI) der *Foreign Trade Association* (FTA) durchgeführt.



Das Feuer in der Fabrik Ali Enterprises in Pakistan

Fakten: Am 11. September 2012 brannte die Fabrik Ali Enterprises in Karatschi, Pakistan bis auf die Mauern nieder. 260 Arbeiter_innen starben, 32 wurden verletzt. Überlebende und Familienangehörige gründeten daraufhin die Ali Enterprises Factory Fire Affectees Association.

Unternehmen: Kik Textilien GmbH stand seit 2007 in Geschäftsbeziehungen mit Ali Enterprises und erwarb – nach eigenen Angaben – in diesem Zeitraum mindestens 65 Prozent der Textilproduktion. Zum Zeitpunkt des Brandes sind keine anderen Einkäufer bekannt.

Auditoren: RINA Services S.p.A. (Italien) stellte im August 2012 ein SA8000 Zertifikat aus, nachdem der pakistanische Subunternehmer RI&CA die Fabrik auf Anweisung der Fabrikbesitzer überprüft hatte. Zudem beauftragte Kik das Auditunternehmen UL, das die Fabrik zwischen 2007 und 2011 vier Mal auf der Basis des Code of Conduct von Kik kontrollierte. Nur der UL-Prüfbericht von 2007 wies auf Mängel bei den Feuerschutzmaßnahmen hin.

Zertifizierung: Das SA8000-Zertifikat ist eine Initiative der gemeinnützigen Organisation Social Accountability International (SAI). SAI hat RINA akkreditiert.

2. Welche Probleme gibt es bei Sozialaudits (*Social Audits*)?

Die Praxis der Sozialaudits hat zu einer Flut unterschiedlicher Zertifikate und Standards geführt. Dennoch haben die Audits tödliche Katastrophen nicht verhindert. Und nicht nur das: Auch bei den allgemeinen Arbeitsbedingungen (z.B. Löhne, Arbeitszeiten) hat es kaum Verbesserungen gegeben (Burckhardt 2014, S. 116; SOMO&CCC 2013, S. 15; HRW 2015, S. 60-61; Burckhardt & Merk 2013). Für diese ernüchternde Diagnose gibt es mehrere Gründe.

2.1 Die Schattenseiten der Privatisierung

Mit dem Aufkommen der *corporate social responsibility* von Unternehmen ging einher, dass die traditionellen Akteur_innen und Kräfte, die sich für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen einsetzen, geschwächt oder zumindest nicht gestärkt wurden. In vielen Ländern ist der Grad an gewerkschaftlicher Organisation extrem gering (weniger als zehn Prozent in Bangladesch und unter drei Prozent in Pakistan (Wage Indicator 2016; PILER 2015, S. 35)). Doch es mangelt nicht nur am Druck durch eine gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft, die verbreitete Praxis der privaten Kontrollen verringert auch noch den Druck auf die Regierungen der produzierenden Länder, ein funktionierendes Überwachungssystem aufzubauen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass dort, wo es den internationalen Konzernen überlassen wird, sich selber Regeln zu setzen und Regierungen und Öffentlichkeit über ihre Bemühungen zu informieren, der Staat die Produktionsprozesse immer weniger kontrollierte (Le Baron und Lister 2015). So wurden in Ländern wie Bangladesch und Pakistan die Betriebsinspektionen immer mangelhafter oder unterblieben ganz, staatliche Inspektor_innen wurden gar nicht mehr ausgebildet (PILER 2015, S. 62-70).

2.2 Interessenkonflikte und Kosten bei Sozialaudits

Ein großes Problem bei der Privatisierung der Kontrollen liegt in der negativen Anreizstruktur für die Auditor_innen, die wiederum zu fehlerhaften, wenn nicht gar zu fingierten Resultaten führen kann. Da kommerzielle Prüfinstitute daran interessiert sind, trotz zunehmender Konkurrenz ihre Kund_innen zu halten, sind Interessenkonflikte unvermeidbar (Jahn, Schramm und Spiller 2003, S. 9). Unabhängige Kontrolleur_innen sollten, anders als bisher üblich, nicht vom Einkäufer- oder Zulieferbetrieb bezahlt werden. Kontrollen, die die Fabrikbesitzer_innen – wie beispielsweise bei den BSCI Audits – bezahlen, bergen die Gefahr, ein Anreiz zur Korruption zu sein.³ Auch fördert der Konkurrenzdruck auf dem Auditmarkt die Tendenz, Standards, Kosten und Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten. Wenn also Zulieferer, ohne entsprechende Investitionen zu tätigen, ein Quali-

3. Persönliches Gespräch der Autorin mit einem BSCI Auditor in Dhaka, Bangladesch im Januar 2016.



tätslabel anstreben, bringt das den ökonomischen Anreiz mit sich, nachsichtige Prüfer_innen zu beauftragen (ibid., 2013, S. 11). Der Bericht von Transparency International über den Konfektionsbekleidungssektor in Bangladesch aus dem Jahre 2016 stellt eindeutig fest, dass es »in der ganzen Textil- und Bekleidungslieferkette Unregelmäßigkeiten gibt, nicht als Ausnahme, sondern mehr oder weniger als Regel.« Der Bericht weist ausdrücklich darauf hin, dass »Bestechungsgelder fließen, um Mängel an Qualität und Quantität und die Nichteinhaltung der Verhaltenskodizes der Einkäufer zu verschleiern« (2016, S. 38). Ein Auditor aus Bangladesch äußert seinen Ärger über die aktuelle, weit verbreitete korrupte Prüfpraxis und plädiert für eine strengere Qualitätskontrolle und Sanktionen gegen nachlässige Prüfer_innen.⁴ Auch andere Berichte von Nichtregierungsorganisationen und Expert_innen kommen zu ähnlichen Ergebnissen (Burckhardt & Merck 2013).

Es gibt noch einen weiteren Grund für manipulierte oder oberflächliche Auditberichte: Wenn internationale Textilunternehmen und Einzelhandelsunternehmen von ihren Zulieferfirmen fordern, sich um eine Zertifizierung zu bemühen, üben sie gleichzeitig Preis- und Zeitdruck auf sie aus und verleiten sie so zu Verhaltensweisen, die dann schlechte Arbeitsbedingungen zur Folge haben. Gleichzeitig aber ermöglichen die Audits den internationalen Marken sich trotz aller Probleme in den Lieferketten als gesellschaftlich verantwortliche Unternehmen zu präsentieren. Verantwortungsvolle Einkaufsstrategien sollten den Wettbewerb um den niedrigsten Preis durch längere Lieferfristen und faire Preise ersetzen. Vor allem sollten die Kosten für die Auflagen nicht gänzlich vom Einkäuferunternehmen auf den Zulieferbetrieb ausgelagert werden.

2.3 Methodische Grenzen von Sozialaudits

Sozialaudits haben oft methodische Mängel, die es den Auditor_innen erschweren, Verletzungen von Arbeitsrechten zu erkennen. Audits sind lediglich Momentaufnahmen. Auch sind nicht alle wichtigen Aspekte der Arbeitsbedingungen, wie beispielweise Diskriminierungen, leicht zu erfassen. Über Themen wie sexuelle Belästigung wird oft erst nach einer langen Phase des

Vertrauensaufbaus gesprochen. Angekündigte Besuche führen darüber hinaus dazu, dass Fabrikbesitzer_innen die Arbeitsbedingungen positiver darstellen können, als sie es tatsächlich sind. Leider sind auch fingierte Dokumentationen keine Ausnahme. So wurden laut der Fair Labor Association bei 40 Prozent der Zulieferbetriebe fingierte Lohnlisten gefunden (Fair Labor Association 2010, S. 5). Außerdem versäumen die meisten Audits, die Arbeiter_innen bei den Prüfungen und den Verbesserungsvorschlägen effektiv zu beteiligen. Die Inspektion von Fabriken ist häufig zu einer eigenen, profitorientierten Industrie geworden, die vornehmlich standardisierte Checklisten abarbeitet, statt die tatsächlichen Arbeitsbedingungen gründlich zu kontrollieren (Brown 2013).

3. Reformmöglichkeiten bei Sozialaudits?

Die Probleme bei Sozialaudits wurden früh erkannt. Schon 2005 veröffentlichte die Kampagne für saubere Kleidung: »*Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops*«. Wissenschaftliche Untersuchungen ergaben, dass Verhaltenskodizes und Audits als isolierte Maßnahmen ohne Zusammenhang mit den Managementstrukturen und ohne freie Gewerkschaften kaum entscheidende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen bewirken (Locke, Rissing und Pal 2013; Locke, Kochan, Romis und Qin 2007; Anner, Mark 2011). Diese methodischen Herausforderungen und Interessenkonflikte sind auch den Unternehmen weitgehend bekannt.⁵ Soziale Unternehmensverantwortung reicht also keineswegs aus, um in den produzierenden Ländern für faire und sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen. Die internationalen Einzelhandelsunternehmen, die in ihren Lieferketten Audits zur Überwachung der Geltung und zur Stärkung von Arbeiterrechten veranlassen, können sich als sozial verantwortliche Unternehmen präsentieren, obwohl das Prüfsystem offensichtlich die Rechte und Interessenvertretungen der Arbeiter_innen keineswegs verbessert. Vom Unternehmen veranlasste intransparente Kontrollen dienen eher dazu, die Öffentlichkeit irrezuführen und den Status quo zu erhalten, weshalb manche_r Gewerkschafter_in die Meinung vertritt, es wäre besser, es gäbe überhaupt keine Sozialaudits.⁶ Zudem bringen robuste Audits jene

4. Persönliches Gespräch der Autorinnen mit einem Prüfer für das Bureau Veritas und den TÜV Rheinland im Januar 2016 in Dhaka.

5. Persönliche Gespräche der Autorinnen mit Sozialauditor_innen und Vertreter_innen von Unternehmensplattformen für Zertifizierungen.

6. Persönliche Gespräche der Autorinnen mit Gewerkschaftern aus Bangladesch und Pakistan.



Firmen, die ernsthaft in die Nachhaltigkeit ihrer Lieferketten investieren, um ihren Wettbewerbsvorteil. Dennoch: Ohne effektive staatliche Kontrollen und starke sowie unabhängige Gewerkschaften sind die privaten Audits bislang das einzige Mittel zur Kontrolle und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Daher stellt sich die Frage, ob und wie gut »gute Audits« möglich sind.

Seit mehr als einem Jahrzehnt wird darüber diskutiert, wie Audits und Zertifizierungsprogramme am besten durchzuführen sind. Üblicherweise geht es dabei darum, ob beanstandete Fabriken offen benannt werden sollen, welche Vorteile interne oder unabhängiger Kontrollen haben und welche unterschiedlichen Ebenen der Zertifizierungspraxis möglich sind (Fabrik, Marke oder Programm) (Casey 2007, S. 3). Darüber hinaus gilt es, die Unterschiede zwischen Regelungen wirtschaftsnaher Kontrollsysteme wie der Business Social Compliance Initiative (BSCI – einer europäischen Plattform der Foreign Trade Association, FTA) und Initiativen verschiedener Stakeholder wie der Fair Wear Foundation (FWF) zu beachten. Die FWF führte die Praxis ein, vor der Besichtigung der Fabrik zuerst Arbeiter_innen zu befragen und Gewerkschaftsmitglieder stärker in die Kontrollverfahren einzubeziehen.⁷ Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, benennt die FWF die Frage der Bezahlung und legt einheitliche Standards für die Bezahlung fest (FWF 2015). Gleichwohl zeigt eine neuere Studie, dass auch das FWF-System allein die Arbeitsbedingungen in den überwachten Fabriken nicht verbessert – und dies, obwohl die Prüfberichte offenbar verlässlich sind und die tatsächlichen Zustände in den überprüften Fabriken widerspiegeln (Fütterer, bevorstehende Veröffentlichung 2017).

Auch bei der Ankündigung von Fabrikbesuchen gibt es Unterschiede: Während BSCI unangekündigte Besuche in den neuen Verhaltenskodex aufgenommen hat, betont die FWF die Wichtigkeit guter Beziehungen und hält an angekündigten Besuchen fest (FWF Audit Manual 2012:9).

Nach dem Einsturz des Rana Plaza Gebäudes wurde ein besonderes Programm entwickelt, um in Bangladesch Gebäudesicherheits- und Brandschutzkontrollen einzuführen. Dieses Abkommen zum Brandschutz und zur Gebäudesicherheit in Bangladesch wurde am 15. Mai 2013

unterzeichnet.⁸ Es ist ein unabhängiges, für fünf Jahre rechtlich bindendes Abkommen zwischen globalen Marken, Händlern und Gewerkschaften zum Aufbau einer Textil- und Bekleidungsindustrie mit sicheren Arbeitsbedingungen. Das Abkommen enthält unter anderem ein unabhängiges, von den Markenunternehmen unterstütztes Inspektionsprogramm unter Beteiligung von Beschäftigten und Gewerkschaften. Außerdem sollen alle überprüften Firmen sowie die Prüfungsberichte und die Verbesserungspläne veröffentlicht werden. Die unterzeichnenden Marken haben sich verpflichtet, angemessene Mittel für die Sanierung bereitzustellen und die Einkaufsbeziehungen zu erhalten.

Trotz der positiven Merkmale löst auch dieses Abkommen nicht alle Probleme der Sozialaudits. In Bangladesch, Pakistan und Nordindien, wo es immer wieder zu Bränden und Gebäudeeinstürzen kommt, liegt der Schwerpunkt deshalb bei der Gebäude- und Arbeitsplatzsicherheit. In anderen Regionen sollten Themen wie Vergütung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, sexuelle Belästigung und Überstunden im Vordergrund stehen. Überdies gehören unter den direkten Lieferanten nur 27 Prozent aller Fabriken in Bangladesch diesem Abkommen an (Labowitz Baumann-Pauly 2015, S. 4).

Neuerdings gibt es auch interessante staatliche Initiativen für branchenweite Änderungen, die über private Standards und Sozialaudits hinausgehen, zum Beispiel das deutsche Bündnis für nachhaltige Textilien (das sogenannte »Textilbündnis«) und das holländische Abkommen über nachhaltige Kleidung und Textilien. Diese Initiativen streben eine branchenweite Kooperation unter Aufsicht des Staates und der *Stakeholder* an. Mit Blick auf Umweltzertifikate weisen Klinger et al. auf die Vorteile staatlicher Programme hin. Sie betonen allerdings auch die Bedeutung strenger Auflagenkontrollen (Klinger, Hartmann & Krebs 2015). Dennoch sind bei den deutschen und holländischen Initiativen die Kontrollmaßnahmen für die Erfüllung der Standards bisher unzureichend. Die deutsche Initiative hat gemeinsame Ziele definiert, die die Unternehmen im Hinblick auf soziale Standards (Arbeitsplatzsicherheit, Überstunden etc.) und existenzsichernde Löhne in ihrer Lieferkette erreichen sollen (Bündnis für nachhaltige Textilien, 2016). Um diese Ziele zu erreichen, müssen die beteiligten Unternehmen eine Ausgangsbewertung ihrer laufenden

7. <http://www.fairwear.org/514/about/verification/>.

8. <http://bangladeshaccord.org/>, letzter Aufruf: 29.11.2016.



Aktivitäten und einen individuellen Aktionsplan zur Umsetzung erstellen.⁹ Wie aber die Umsetzung dieses Aktionsplans evaluiert werden soll, ist bisher jedoch nicht geklärt. So besteht das Risiko, dass sich auf übliche Sozialaudits inklusive all der oben beschriebenen Mängel verlassen wird. Bislang scheint es zudem keine Sanktionen zu geben, wenn der Aktionsplan nicht umgesetzt wird. Und es bleibt unklar was geschieht, wenn die Umsetzung des Aktionsplans keine positiven Resultate bringt. Auch ist die Beteiligung von Akteur_innen aus den Produktionsländern ungeklärt. Es bleibt abzuwarten und es ist in den kommenden Jahren zu überprüfen, ob die deutsche Initiative nachhaltige Veränderungen bewirkt.

3.1 Quantifizierung als ein Instrument zur Vertuschung von Verstößen und Umgehung von Verantwortung?

Die Soziolog_innen Le Baron und Lister sehen die Auswirkungen von Quantifizierung und Erfolgsmessungen grundsätzlich kritisch. Ihrer Meinung nach erwecken Audits mit ihren standardisierten Messgrößen, Erfolgsmessungen und Rankings den Eindruck, Lieferketten würden unabhängig überwacht; dabei sind die Informationen, die bei den Audits gewonnen und geschlussfolgert werden, einseitig, eminent politisch und ganz wesentlich vom Auftraggeber des Audits beeinflusst. Das öffentliche und staatliche Vertrauen auf Erfolgsmessungen durch Audits führt letztendlich zu einer Verschleierung der tatsächlichen Probleme in den globalen Lieferketten. Außerdem werden bei der Frage nach Umfang und Art der Audits meist genau die Teile der Lieferketten ausgeklammert, bei denen die Ausbeutung der Arbeiter_innen am wahrscheinlichsten ist (Le Baron und Lister 2015). So soll 2006 ein Unternehmer gesagt haben »was leicht zu messen ist, wird gemessen, was schwierig zu messen ist, eben nicht«(Casey 2006, S.3).

Gleichwohl ist es möglich, Sozialaudits methodisch und damit in ihrer gesamten Qualität zu verbessern und es ist ebenfalls möglich, zwischen besseren und schlechteren Prüfverfahren zu unterscheiden. Dennoch bleiben einige grundsätzliche Probleme. Mit Blick auf die Erfahrungen mit Sozialaudits ist daher Vorsicht geboten.

9. Pressemitteilung des Bündnisses für nachhaltige Textilien anlässlich seiner jährlichen Mitgliederversammlung, 22. November 2016.

4. Verbesserungen unter dem Paradigma der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht?

Audits gehören zunehmend zu den Tools und Instrumenten, die unter dem aufkommenden »*due diligence*« Paradigma (*Leitvorstellung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht*) angewandt werden, um die Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen zu definieren. Mehr und mehr tritt die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht an die Stelle der sozialen Unternehmensverantwortung, wenn es um die Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten und globalen Geschäften geht. Im Gegensatz zu den Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensverantwortung basiert die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ausdrücklich auf dem Menschenrechtskatalog. Das Konzept geht zurück auf den Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen John Ruggie, der die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UN entwickelte, und die der UN-Menschenrechtsrat 2011 einstimmig verabschiedete.

Die Leitprinzipien basieren auf dem Status quo im internationalen Recht und legen fest, dass es zu den wesentlichen Pflichten der Staaten gehört, ihre Bürger_innen vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, beispielsweise Wirtschaftsunternehmen, zu schützen. Diese Leitprinzipien basieren auf den international anerkannten Menschenrechten sowie den internationalen Arbeitsstandards, wie sie in der internationalen Menschenrechtscharta und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind und verpflichten (auch) Wirtschaftsunternehmen, menschenrechtliche Verantwortung zu tragen. Anders als bei der freiwilligen Unternehmensverantwortung definieren die Leitprinzipien eindeutige Rahmenbedingungen für das Vorgehen von Wirtschaftsunternehmen. Als dritte Säule betonen die Leitlinien die Notwendigkeit, den Opfern unternehmerischer Ausbeutung Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln zu ermöglichen. Punkt 15 der Leitlinien stellt für alle Unternehmen klar, dass sie ein »Verfahren der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht« entwickeln sollen, um »die Folgen ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Menschenrechte zu ermitteln, Verstößen vorzubeugen, Auswirkungen zu lindern und Verantwortung zu übernehmen.« Damit wurde dem bereits vorhandenen Repertoire von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Prüfungen der sozialen Auswirkungen (*environmental and social impact assessments – ESIA*) eine Menschenrechtsfolgenabschätzung (*human rights impact assessment – HRIA*) hinzugefügt.



»Due diligence« ist ein Ausdruck aus dem Wirtschaftskontext und beschreibt das Vorgehen beim Krisenmanagement und zur Vermeidung von Haftungsrisiken beispielsweise bei Firmenzusammenschlüssen. Im ursprünglichen Sinn ist due diligence also eine Schutzmaßnahme für Unternehmen, um die eigenen Risiken und Haftungsfragen zu handhaben. Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, wie es in den einschlägigen UN-Richtlinien festgelegt ist, bezieht sich nicht auf Risiken für das Unternehmen, sondern auf das Risiko, das ein Unternehmen eventuell für die Gesellschaft darstellt. Wie oben ausgeführt basiert die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Menschenrechte auf den international anerkannten menschenrechtlichen Standards und kann nicht einseitig vom Unternehmen definiert werden.

Der Wechsel des Paradigma von der sozialen Unternehmensverantwortung und den Sozialaudits zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht scheint beachtlich. Die Abschätzung der Folgen unternehmerischen Handelns und andere Verfahren im Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sollen sich als Mittel zur Stärkung der lokalen Gemeinschaften erweisen (de Felice 2016). Doch wie Le Baron und Lister (2015) bei der Konzeption und dem Umfang von Sozialaudits sieht auch der Wirtschaftswissenschaftler de Felice politische Aspekte bei der Konzipierung der Folgenbewertung. Er betont, dass es bei der Auswahl der menschenrechtlich relevanten Indikatoren um Schwerpunktsetzung gehe, also nicht um eine »technische«, sondern um eine »politische« Aufgabe (de Felice 2015). Ganz zentral sei dann die Frage, wem eine solche Bewertung »zukommt« (ibid.).

Während die Initiativen im Rahmen der Unternehmensverantwortung auf der freiwilligen Bereitschaft der Unternehmen basieren, sich als »good corporate citizens« zu zeigen, basiert die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auf der von den Vereinten Nationen deklarierten Verpflichtung, dass die Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Demnach ist die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nicht optional. Außerdem geht es bei der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nicht nur um Kontrolle, sondern auch um Haftung (Luginbühl und Musiolek 2016, S.28).

Sozialaudits werden zunehmend eingesetzt, um die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu überprüfen. Die Erfahrungen mit Sozialaudits führen allerdings zu der Frage, wie die Sorgfaltspflicht wirksam ausgeübt wer-

den kann, ohne zu einer sinnlosen Prozedur und zum bloßen Selbstzweck zu verkommen. Ein wesentlicher Aspekt ist hier die Haftung: Einzelhändler_innen, Zertifizierungsplattformen und Auditor_innen müssen für ihr Tun rechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

5. Rechenschaftspflicht: Wie kontrolliert man die Kontrolleur_innen?

Solange es weiter Audits gibt, bleibt die Frage, wie man die Qualität der Audits effektiv kontrolliert. Im Januar 2016 besuchten die Autorinnen dieses Papiers Dhaka in Bangladesch und trafen sich mit Arbeiter_innen und Gewerkschaftsvertreter_innen, um über Sozialaudits zu diskutieren. Diese Diskussionen sowie persönliche Gespräche machten deutlich, dass es unter den Gewerkschafter_innen und Arbeiter_innen, die von der Überprüfung der Arbeitsbedingungen am stärksten betroffen sind, kaum ein Bewusstsein dafür gibt, welche Rolle die Audits für die Lieferketten im globalen Geschäft spielen. Auch in Europa dreht sich die Debatte meist um die Verantwortung der Markenunternehmen. Daher bedarf es dringend einer kritischen öffentlichen Debatte über die Auditpraxis.

Zunächst einmal müssen mangelhafte Audits leichter ermittelt werden können. Auch muss es für Auditfirmen, die mangelhaft arbeiten, negative Konsequenzen geben. Neue Anreize für die Audit-Industrie könnten einfach und effektiv geschaffen werden, indem die Auditfirmen schneller und einfacher zur Verantwortung gezogen werden. Zurzeit haften Auditfirmen nicht für ihre Berichte, weder gegenüber den Markenunternehmen noch den Fabrikbesitzern geschweige denn gegenüber den Arbeiter_innen, die von den aufwändigen Kontrollen profitieren sollen. Sozialauditor_innen haben so gut wie keine Rechenschaftspflichten. Das hat ein Sprecher der deutschen Zertifizierungsstelle TÜV Rheinland öffentlich eingeräumt (Dohmen 2016).

5.1 Transparenz: Zugriff auf die Auditberichte

Ein Hindernis für eine wirksame Überwachung ist, dass die Auditberichte nicht öffentlich zugänglich sind. Trotz aller Bekenntnisse der Zertifizierungsplattformen zu Transparenz (s. BSCI 2015) betrachtet beispielsweise die



BSCI die Auditberichte als vertraulich und als Eigentum des Auftraggebers, daher bleiben sie in der Regel unveröffentlicht. Arbeiter_innen und Gewerkschaften haben keine Möglichkeit, die Berichte zu überprüfen. Transparenz mag umstritten sein (Casey 2007), ist jedoch die Voraussetzung für Folgemaßnahmen, nämlich für die Identifizierung von Problemen, die Übersicht über die Qualität der Audits und die Haftung der Auditor_innen. Aktuelle Reformen wie der britische *Modern Slavery Act* und der kalifornische *Transparency in Supply Chains Act* legen vor allem Wert auf Veröffentlichung der Zulieferbetriebe. Auch in der entsprechenden EU-Initiative, die derzeit in Planung¹⁰ ist, ist dies ein wichtiger Aspekt. Gleichwohl geht es in diesen Gesetzesentwürfen nicht um die Transparenz der Auditberichte, sondern um Offenlegung der Zuliefer- und Produktionsbetriebe.

5.2 Die Rolle von Arbeiter_innen und Gewerkschaften bei Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren

Im Wesentlichen besteht in der Textilbranche Einigkeit darüber, dass Sozialaudits nur eine Momentaufnahme darstellen. Aussagekräftige und kontinuierliche Kontrollen können effektiv und nachhaltig letztlich nur die Arbeiter_innen selbst am Arbeitsplatz leisten. Daher besteht zumindest theoretisch weitgehende Übereinstimmung, dass bei einem Sozialaudit Arbeiter_innen, Gewerkschaften und Arbeitervertretungen während des gesamten Prüfprozesses einbezogen sein sollten. De facto wird die Beteiligung von Arbeiter_innen an Sozialaudits jedoch problematisch, da die Arbeitgeber_innen ihnen mit Entlassungen oder dem Ausbleiben von Aufträgen drohen, wenn die Belegschaft schlechte Arbeitsbedingungen anzeigt. Demnach sind Interviews mit Arbeiter_innen am Ende teils nicht zielführend. Eine Lösung könnten besondere Schutzmaßnahmen vor solchen Entlassungen sein. Eine entsprechende Klausel müsste als Standard in Verhaltenskodizes, globale Rahmenabkommen und *Multi-Stakeholder*-Initiativen aufgenommen werden. Weil Arbeiter_innen selten in der Lage sein werden, die Durchsetzung einer solchen Schutzklausel zu fordern, müssten auch die nachfolgenden Aspekte beachtet werden.

Die Beteiligung von Gewerkschaften ist auf Grund verschiedener Probleme schwierig: Zum einen sind in vielen Fabriken keine Gewerkschaften aktiv, zum anderen gibt es beispielsweise in Bangladesch und Pakistan ernsthafte Repressionen gegen Gewerkschaftsmitglieder (vgl. beispielsweise HRW 2015; PILER 2015). Das größte Problem, das politisch häufig unterschätzt wird, ist die Degradierung der Gewerkschaften zu bloßen »Beobachterinnen« (Fütterer, erscheint in Kürze, 2017). Der rein beobachtende und messende Ansatz von Sozialaudits hat wenig mit der ursprünglichen, politischen Rolle der Gewerkschaften als Arbeiterorganisation zu tun, die darin liegt, mit kollektiver Verhandlungsmacht gerechte Arbeitsbedingungen einzufordern. Das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken ist wichtig, weil es den Arbeiter_innen die Möglichkeit gibt, sich zu organisieren, um bei den Fabrikbesitzer_innen bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Dies ist aber nicht Gegenstand der Verfahrensregeln für die Beteiligung von Gewerkschaften an Sozialaudits im Einzelhandel.

Audits müssen gänzlich neu konzipiert und strukturiert werden, wenn sie zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beitragen sollen und nicht bloß ein diagnostisches Instrument bleiben sollen. Zunächst müssen Audits den Arbeiter_innen mehr Handlungsspielräume und Gehör verschaffen, damit diese ihr fundamentales Recht der Vereinigungsfreiheit wahrnehmen können. Globale Rahmenabkommen spielen hier mit Sicherheit eine Rolle, da sie den internationalen Gewerkschaftsverbänden mehr Möglichkeiten geben, wenn sie mit einem Einzelhändler wie zum Beispiel H&M entlang der Lieferkette über Ländergrenzen hinweg zusammenarbeiten (Platzer und Rüb 2014).

Wenn es sich schwierig gestaltet, die Arbeiter_innen gewerkschaftlich zu organisieren, muss Grundlagenarbeit geleistet werden. Keinesfalls darf es um bloße Effekthascherei gehen. Die *Activist Anthropologists* aus Bangladesch beispielweise berichten, dass lokale Organisationen die Spenden internationaler Konzerne verwendeten, um Arbeiter_innen dafür zu bezahlen, an Protesten wie »Menschenkett« teilzunehmen. Tatsächliche gewerkschaftliche Organisation aber fand nicht statt (Shifa, Gulruh&Sumon 2015). Es gibt auch Unternehmen, deren Management »simulierte« Gewerkschaften (gelbe Gewerkschaften) oder Betriebsräte (gelbe Betriebsräte) schaffen, die eine echte Arbeitervertretung verhindern.

10. Committee on Development of the European Parliament, MOTION FOR A EUROPEAN PARLIAMENT RESOLUTION on the EU flagship initiative on the garment sector (2016/2140(INI)), 28 March 2017.



Die Mitarbeit von Arbeitervertretungen bei Audits ist daher ein wichtiges, aber sensibles Thema, das weiter untersucht und diskutiert werden muss.

Lokale Beschwerdemöglichkeiten in den Fabriken können auf Verletzungen von Arbeitsrechten aufmerksam machen, selbst wenn bei den Audits keine Verstöße entdeckt wurden. Solche Diskrepanzen zwischen Beschwerden und positiven Auditberichten können darauf hinweisen, dass die Audits mangelhaft sind. Allerdings werden derartige Beschwerdemöglichkeiten von den Arbeiter_innen nicht immer genutzt oder sind ihnen nicht einmal bekannt. So berichteten Gewerkschaftsaktivist_innen nach dem Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes, dass trotz zahlreicher BSCI-Audits – die die Auditor_innen auf dem Papier dazu verpflichteten, die Arbeiter_innen mit dem BSCI-Beschwerdeverfahren vertraut zu machen – kein_e Arbeiter_in wusste, dass er oder sie die Möglichkeit hatte, sich zu beschweren.¹¹ Beschwerdeverfahren müssen also gezielt so gestaltet werden, dass sie für die Arbeiter_innen auch zugänglich sind und nicht als Ersatz für echte gewerkschaftliche Organisationen fungieren.

5.3 Die Verantwortung der Social Compliance Initiativen

Wenn Einzelhändler und Verbraucher_innen sich auf Audits und Zertifikate verlassen, um Informationen über die Arbeitsbedingungen zu erhalten, so haben Zertifizierungsunternehmen und *Compliance* Initiativen wie BSCI oder *Social Accountability International* (SAI) eine besondere Verantwortung für ihre Zertifikate. Sie sollten die Qualität der Audits unter ihrer Federführung garantieren und ihren Beitrag dazu leisten, mangelhafte Auditberichte zu ermitteln.

Social Compliance Initiativen können außerdem den negativen Anreizen für Auditoren dadurch entgegenwirken, dass sie mangelhafte Auditberichte mit Sanktionen belegen. Es gibt viele Möglichkeiten, auf nachlässige Auditberichte zu reagieren – angefangen beim Ausschluss von Firmen aus dem Pool zugelassener Auditor_innen über höhere Zulassungsstandards bis hin zur Überprüfung von Beschwerden. Generell haben die Zertifizierungsplattformen ein System sogenannter Doppelaudits eingerichtet, um eine regelmäßige Kontrolle der Audit-

qualität sicherzustellen. Solche Überprüfungen finden routinemäßig statt, können aber auch nach expliziten Hinweisen auf ein mangelhaftes Audit erfolgen. SAI beispielweise ist die Plattform für das SA8000-Zertifikat und hat das Auditunternehmen RINA aus Italien akkreditiert. Nach den Berichten über das Feuer in der Fabrik Ali Enterprises in Karatschi (Pakistan), die ein SA8000-Zertifikat erhalten hatte, nahm SAI eine unabhängige Untersuchung vor und veröffentlichte einen Bericht mit der Analyse des Vorgehens der RINA-Auditor_innen. SAI sorgte daraufhin auch dafür, dass in den pakistanischen Fabriken mit SA8000-Zertifikat unangekündigte Brandschutzkontrollen durchgeführt wurden und setzte die Ausgabe der Zertifikate vorübergehend aus (SAI 2012). Eine lobenswerte Maßnahme, wenn auch als wirksames Signal für andere Auditor_innen kaum ausreichend.

BSCI hingegen weigerte sich, die Qualität der Audits, die in den Fabriken des Rana-Plaza-Gebäude durchgeführt worden waren, zu überprüfen. Als Reaktion auf diese Untätigkeit reichte eine Koalition von Organisationen aus Europa und Bangladesch offiziell Beschwerde bei der Plattform ein. Die Beschwerde listete all jene Hinweise auf, die darauf schließen lassen, dass zumindest eines der Audits nachlässig durchgeführt worden war und forderte eine Untersuchung (siehe Kasten). Doch die BSCI-Vertreter_innen weigerten sich, der Sache nachzugehen oder Sanktionen gegen das deutsche Zertifizierungsunternehmen TÜV Rheinland überhaupt in Erwägung zu ziehen.

6. Haftung der Sozialauditor_innen und Auditunternehmen

Bislang haben die beschriebenen Mechanismen für mehr Verbindlichkeit keinerlei rechtliche Konsequenzen, sondern basieren im Prinzip auf dem freiwilligen Engagement von Einzelhandelsunternehmen, Auditor_innen und Zertifizierungsplattformen für eine Optimierung der Sozialaudits. Diese Bemühungen sind sicherlich alle notwendig, doch bleibt die Frage, wie man Auditor_innen, deren fahrlässig durchgeführte Audits das Leben von Arbeiter_innen gefährden, zur Verantwortung ziehen kann. Hier kommt die gesetzliche Haftung ins Spiel. Obwohl Einzelhändler oder Zertifizierungsplattformen möglicherweise auch mit Haftung rechnen müssen, soll hier hauptsächlich die Haftung von Sozialauditor_innen beleuchtet werden.

11. Quelle Interviews mit ActivistAnthropologist.



Die Legalität und Legitimität der Prinzipien von Verantwortungszuschreibung hat sich mit den Veränderungen der sozioökonomischen Umgebung gewandelt. So waren vor 1900 die Arbeitgeber_innen im Allgemeinen nicht verantwortlich für Verletzungen ihrer Angestellten. Das änderte sich im 19. Jahrhundert, als Länder wie Deutschland Gesetze schufen, die eine Arbeitgeberhaftung bei Unfällen während der Arbeitszeit vorsahen. Deutschland war auch das erste Land, das in den 1880er Jahren eine Versicherung für Arbeiter_innen einführte. Bald folgten andere Länder. Die Bedeutung dieser Gesetze liegt in der Verlagerung von schuldhaftem Verhalten zu einer risikobasierten Haftung. Diese Verlagerung ist im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Industrialisierung und der zunehmenden Organisation der Arbeiterklasse zu verstehen (Hoekema & van Manen 2000, S. 133). Auch die aktuellen Veränderungen in der globalen Textilproduktion machen rechtliche Veränderungen erforderlich, zum Beispiel eine Haftung für Leistungsmängel seitens der Auditunternehmen. Nach dem Brand bei Ali Enterprises und dem Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes schlossen sich betroffene Arbeiter_innen, ihre Arbeiterorganisationen und Anwälte_innen, nationale und internationale Gewerkschaften, sowie internationalen NGOs und Anwälte_innen mit dem Ziel zusammen, die Haftung von Auditfirmen, Einzelhandelsunternehmen und Fabrikbesitzer_innen rechtlich durchzusetzen.

Der Kampf um Haftung am Beispiel des Einsturzes des Rana-Plaza-Gebäudes (Bangladesch)

Zivilprozess in Kanada: Schadensersatzklage von Überlebenden und Hinterbliebenen aus zwei Fabriken im Rana-Plaza-Gebäude (New Wave Style Ltd. und New Wave Bottom Ltd.) gegen das Einzelhandelsunternehmen George Weston Ltd, dessen Tochtergesellschaften Loblaw's und Joe Fresh sowie gegen das Auditunternehmen Bureau Veritas. Eingereicht im April 2015 beim Ontario Superior Court in Kanada. Es geht dabei sowohl um die Haftung des Handels für die Lieferketten als auch um die Haftung der Auditor_innen. Das Verfahren wurde im Juli 2017 abgelehnt.¹²

BSCI-Beschwerde in Belgien: Beschwerde gegen das Prüfunternehmen TÜV Rheinland wegen des Verstoßes gegen minimale professionelle Standards für Sozialauditor_innen bei einem BSCI-Audit in der Fabrik Phantom Apparel Ltd im Rana-Plaza-Komplex. Eingereicht im Juli 2015 bei der Free Trade Association (FTA) in Brüssel. Beschwerdeführer_innen waren Activist Anthropologists in Bangladesh, ECCHR, FEMNET, die Kampagne für saubere Kleidung und medico international. Die BSCI/FTA lehnte es ab, die Vorwürfe zu überprüfen, sagte aber zu, das Recht auf Schutzwirkung zugunsten Dritter zu diskutieren.

OECD-Beschwerde in Deutschland: Beschwerde gegen den TÜV Rheinland wegen Verstoßes gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bei einem Audit in der Fabrik Phantom Apparel im Gebäude Komplex Rana Plaza. Eingereicht im Mai 2016 bei der nationalen Kontaktstelle der OECD beim Bundesministerium für Wirtschaft in Berlin. Beschwerdeführer_innen sind Überlebende des Einsturzes, Fr. Raima Jahan, Hr. Mahmudul Hasan Hridoy, Fr. Rikta Khatun Joshna, Fr. Morijina Begum und Fr. Jesmin Akhter, der Textilgewerkschaftsverband Garment Workers Unity Forum (GWUF), das Comrade Rubel Memorial Center (RSK), das ECCHR, FEMNET und medico international. Das vertrauliche Verfahren ist anhängig.

Gerichtsverfahren in Bangladesch: Bei einer Anzahl von Strafprozessen und Schadensersatzklagen vor dem Arbeitsgericht in Dhaka geht es um die Haftung der Fabrikbesitzer, Gebäudebesitzer und staatlichen Inspektoren. Außerdem haben PIL-Petitionen (Public Interest Litigation petitions) Fragen nach der Verantwortung für den Gebäudeeinsturz aufgeworfen, sowie nach den notwendigen Maßnahmen, um solche Katastrophen in Zukunft zu verhindern.

12. <http://business.financialpost.com/news/retail-marketing/judge-rejects-joe-fresh-class-action-related-to-bangladesh-factory-disaster/wcm/f8fafd30-649c-4c94-8e54-23fb64f24df8>.



Der Kampf um Haftung am Beispiel des Fabrikbrands bei Ali Enterprises (Pakistan)

Zivilprozess in Deutschland: Klage auf Anspruch auf Schmerzensgeld von vier Überlebenden und Hinterbliebenen vom Verband der Geschädigten beim Brand der Ali-Enterprises-Fabrik. Zivilklage eingereicht im März 2015 beim Landgericht Dortmund. Beklagt ist das deutsche Textilunternehmen KiK, da die Firma für den mangelnden Feuerschutz in der Lieferkette hafte. Das Verfahren ist anhängig.

Strafrechtliche Untersuchung in Italien: Die Staatsanwaltschaft Turin ordnete 2014 eine strafrechtliche Untersuchung gegen das Zertifizierungsunternehmen RINA an. Die Untersuchung wurde nach Genua verlegt und ist anhängig.

SAI-Untersuchung in Pakistan: SAI, die das Prüfunternehmen RINA, das das SA8000-Zertifikat ausstellte, akkreditierte, nahm eine unabhängige Untersuchung vor und veröffentlichte ein Gutachten zum Vorgehen der beauftragten RINA-Auditoren bei Ali Enterprises. SAI sicherte außerdem unangekündigte Inspektionen der Brandschutzmaßnahmen bei den pakistanischen Fabriken mit SA8000-Zertifikat zu und setzte vorübergehend die Vergabe von Zertifikaten aus.

Gerichtsverfahren in Pakistan: Bei einer Anzahl von Strafprozessen sowie PIL-Petitionen (Public Interest Litigation petitions) geht es um die Frage der Haftung der Fabrikbesitzer und Regierungsstellen.

6.1 Vertragshaftung

Wenn ein Einzelhandelsunternehmen Sozialaudits anfordert oder in Auftrag gibt, ist er sowohl als Kunde der Audit- als auch der Lieferfirmen in der Position, die Standards für Qualitätsaudits festzulegen. Auf Basis des Auditvertrags kann das Einzelhandelsunternehmen Schritte gegen fahrlässige Auditor_innen unternehmen, ist aber meist nicht motiviert, vor Gericht zu gehen. Das könnte sich ändern, wenn der Handel für Schäden durch ausbeuterische Arbeitsbedingungen verantwortlich gemacht wird. Im März 2015 verklagten pakistanische Überlebende und Hinterbliebene des Fabrikbrands bei Ali Enterprises

die KiK-Textilien GmbH auf Schmerzensgeld. Zur Verteidigung verwies KiK darauf, dass die Auditbericht keine Mängel bei den Brandschutzmaßnahmen benannten. In Gesprächen mit Überlebenden und ehemaligen Arbeiter_innen wurden allerdings zahlreiche Unterschiede zwischen dem schriftlichen Bericht und der tatsächlichen Situation in der Fabrik deutlich. Die Auditor_innen hatten nicht nur die mangelhaften Brandschutzmaßnahmen ignoriert, sondern auch die Kinderarbeit und das Fehlen von Gewerkschaften (Khan 2015). In dem Verfahren der Betroffenen des Fabrikbrandes bei Ali Enterprises gegen KiK als dem wichtigsten Abnehmer wird argumentiert, dass der Textildiscounter wegen der von ihm in Auftrag gegebenen mangelhaft durchgeführten Audits als ein sogenannter »Erfüllungsgehilfe« haftet (EBHR 2015). Im Januar 2016 teilte KiK mit, das Unternehmen lasse die Haftung von Auditor_innen prüfen. Die Auditfirmen sollten künftig für eine bestimmte Frist die Qualität ihres Audits garantieren müssen. Eine Versicherung könnte deren Haftungsrisiko übernehmen (Dohmen 2016). Eine Lieferkettenhaftung könnte dazu führen, dass Einzelhandelsunternehmen ihre Auditor_innen für mangelhafte Berichte haften lassen, da gerade Markenhersteller tatsächlich abhängig von akkuraten Beschreibungen der Arbeitsbedingungen in den Fabriken sind. Das gleiche würde für Fabrikbesitzer_innen gelten, die Audits im Auftrag geben.

6.2 Strafrechtliche Haftung

Nicht nur die Vertragspartner_innen könnten Auditfirmen für mangelhafte Berichte haftbar machen, sondern auch der Staat. So haben Rechtsanwälte in Pakistan die pakistanische Regierung dazu aufgefordert, in den Ermittlungen zum Fabrikbrand bei Ali Enterprises auch das italienische Auditunternehmen RINA und dessen pakistanisches Subunternehmen RI&CA einzuschließen. Da RINA nur drei Wochen vor dem Brand ein SA8000-Zertifikat ausstellte, soll die Firma auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Auch in Italien läuft seit dem Bericht italienischer Rechtsanwälte ein Ermittlungsverfahren gegen RINA, bei dem geprüft werden soll, ob die RINA-Manager kriminell fahrlässig handelten. Die Überlebenden und Hinterbliebenen aus Pakistan werden dabei von den italienischen Anwälten vertreten.¹³

13. Weitere Informationen unter: https://www.ecchr.eu/en/our_work/business-and-human-rights/working-conditions -in-south-asia/pakistan-kik.html, letzter Aufruf: 29.11.2016.



6.3 Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Arbeiter_innen haben bislang kaum Möglichkeiten, Auditor_innen für ihre Berichte haftbar zu machen. Da Arbeiter_innen nicht zu den Vertragspartner_innen eines Audits gehören, können sie auch nicht die angemessene Erfüllung des Vertrages einklagen.¹⁴ Den Arbeiter_innen, die von den Sozialaudits profitieren sollen, müsste umgehend ein einfaches Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. So könnten beispielsweise Rechte für Drittbegünstigte problemlos in einer Klausel in die Verträge von Auditfirmen mit den Kund_innen oder in die Rahmenverträge mit den Zertifizierungsplattformen aufgenommen werden, die explizit die Rechte Drittbegünstigter auf die Arbeiter_innen als potentielle Nutznießer_innen der Auditierungszyklen überträgt. Ein Audit, das den Anforderungen gar nicht oder nicht voll genügt, entspräche dann einer Pflichtverletzung des Prüfunternehmens.

6.4 Deliktshaftung

Für bestimmte Schäden wie beispielsweise physische Verletzungen, gibt es die Möglichkeit der Deliktshaftung. Bisher sind Arbeiter_innen allerdings erst ein Mal rechtlich gegen ein Prüfunternehmen vorgegangen, nämlich im Schadensersatzprozess in Kanada gegen das Auditunternehmen Bureau Veritas, das ein Audit im eingestürzten Rana-Plaza-Gebäude durchgeführt hatte, ohne die offensichtlichen Probleme bei der Gebäudesicherheit zu erwähnen. Der Fall wurde im Juli 2017 abgelehnt.¹⁵

14. Ein Sozialauditunternehmen stand bisher noch nicht vor einem Richter, aber in einem anderen Fall, bei dem es um die Prüfung fehlerhafter Brustimplantate ging, entschied ein deutscher Richter, dass der Kläger nicht das Recht als Drittbegünstigter genoss. Nach der einschlägigen EU-Richtlinie mussten die Brustimplantate ein CE-Prüfzeichen haben, für das damals der TÜV Rheinland zuständig war. Die Frage vor Gericht war, ob das der Empfängerin eines solchen Brustimplantats das Recht gab, den TÜV Rheinland zu verklagen. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs dazu erging am 16. Februar 2017. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass die in Frage stehende Richtlinie dem Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte diene. Folglich sei die »benannte Stelle« zumindest auch zum Schutz der Endempfänger der Medizinprodukte tätig.

15. Rochon & Genova LLP, Rana Plaza case brief, <http://www.rochongenoa.com/Current-Cases/Rana-Plaza.shstml>, letzter Aufruf: 29.11.2016; Shaw, Hollie, »Judge rejects Joe Fresh class action related to Bangladesh factory disaster,« Financial Post, 17 Juli 2017, <http://business.financialpost.com/news/retail-marketing/judge-rejects-joe-fresh-class-action-related-to-bangladesh-factory-disaster/wcm/f8fafd30-649c-4c94-8e54-23fb64f24df8>.

Bei den Rechten Drittbegünstigter und anderer Formen der Haftung, bei denen es der betroffenen Arbeiter_innen bedarf, um Klage einzureichen, zeigt sich ein großes Problem: Wenn die Arbeiter_innen nicht einmal Geringfügigkeiten anzusprechen wagen, ist es unrealistisch, zu erwarten, dass sie vor Gericht gehen. Erst als sie nach dem Brand bei Ali Enterprises und dem Einsturz des Rana-Plaza-Fabrikgebäudes nichts mehr zu verlieren hatten, sind die Arbeiter_innen gegen die Verantwortlichen rechtlich vorgegangen. Verglichen damit ist es für die Betroffenen sehr viel schwieriger, sich zu falschen Auditberichten zu äußern, solange noch ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Eine Umkehrung der Beweislast könnte den Arbeiter_innen den Zugang zu Rechtsmitteln erleichtern. Wenn grobe Verstöße nicht erkannt werden, sollten also die Auditor_innen (und nicht die Arbeiter_innen) nachweisen müssen, dass sie sich an die einschlägigen professionellen Standards gehalten haben.

Um Rechtsansprüche der Arbeiter_innen gegen Prüfunternehmen, Handelsmarken oder Fabrikbesitzer durchzusetzen, bedarf es zu deren Unterstützung immer einer starken Gewerkschaft vor Ort sowie eines internationalen Solidarnetzwerks von Gewerkschaften, NGOs und Anwält_innen. Das zeigt auch der Blick auf die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, wo bei den Prozessen zur Verbesserung der Arbeiterrechte Gewerkschaften und Arbeitervereine wie die »Rote Hilfe« eine wesentliche Rolle gespielt haben (Schneider and Schwarz 2002; Hering and Schilde 2003).

7. Ausblick

Nach den Produktionsauslagerungen in der Textilindustrie in den 1990er Jahren und der wachsenden Bedeutung von Arbeits- und Menschenrechten verlangen die internationalen Einzelhändler_innen von den Fabrikbesitzer_innen zunehmend Auditzertifikate als Voraussetzung für ihre Geschäftsbeziehung. Da es aus Mangel an Mitteln oder an politischem Willen von staatlicher Seite keine verlässlichen Inspektionen der Fabriken gibt, ist die Überprüfung von Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz die Sache beziehungsweise das Geschäft privater Auditfirmen geworden.

Unter den zahlreichen Maßnahmen für eine bessere Umsetzung der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung erschienen diese Zertifizierungsprogramme



besonders verheißungsvoll. Außerdem wurden nach Einführung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf staatlicher Ebene und mit der Frage, wie eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht aussehen könnte, Sozialaudits zu einem der wichtigsten Modelle für den Umgang mit der Sorgfaltspflicht.

Katastrophen, wie die Fabrikbrände bei Ali Enterprises in Pakistan und Tazreen in Bangladesch sowie der Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes, haben jedoch auf tragische Weise gravierende Mängel der aktuellen Praxis privater Zertifizierungen offenbart: Unabhängige und sorgfältige Audits scheinen selten zu sein und sind im besten Falle eine Art »Übereinstimmung mit der Checkliste«. Denn wenn Prüfer_innen von eben den Unternehmen finanziert werden, die sie zu beurteilen haben, entstehen gegensätzliche Anreizstrukturen. Gleichwohl schaffen die Zertifikate einen hohen Grad an Vertrauen, ohne dass für die Firmen besondere rechtliche Risiken entstehen.

Trotz dieser wohlbekanntem Mängel hält die Wirtschaft weitgehend an der Praxis der Sozialaudits fest und auch vielen Verbraucher_innen gelten sie immer noch als Mittel zur wirksamen Kontrolle von Arbeitsbedingungen.¹⁶ Unter Berufung auf die Auditberichte erwecken die Einzelhändler_innen den Eindruck, als genügten sie ihrer gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung. Doch es gibt keinerlei Anreize für wirksamere Maßnahmen wie etwa strukturelle Veränderungen bei der Einkaufspraxis. Demnach sind die Sozialaudits eher Teil des Problems als seiner Lösung. Sozialaudits bewirken kaum Besserung, sondern sind nach wie vor ein neoliberales Instrument und legitimieren das übliche Vorgehen in globalen Lieferketten. Trotz der deutlichen, wiederholten Kritik wird es Sozialaudits wohl auch in Zukunft geben. Deshalb bedarf es neuer Gesetze und Vorschriften, um sowohl das Vorgehen wie auch die Integrität von Auditor_innen und Zertifizierer_innen kontrollieren zu können. Wesentlich für jedes funktionierende Prüfsystem (d.h. eines mit verlässlichen Qualitätsaudits) ist ein Verfahren, das für die Identifizierung und Sanktionierung mangelhafter Audits sorgt und unabhängige Arbeiterorganisationen und Arbeiter_innen in soziale Dialogprozesse einbezieht. Durch

die Klagen betroffener Arbeiter_innen und ihrer Angehörigen in Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von Gewerkschaften und NGOs wurde die Aufmerksamkeit auf eine ganze Reihe internationaler Akteure gelenkt, die am Sozialauditmodell beteiligt sind: Die Unternehmensplattform der Zertifizierer (z.B. BSCI), die Prüffirmen (z.B. RINA, Bureau Veritas und TÜV Rheinland) und die Einzelhändler_innen, die die Audits in Auftrag geben (z.B. Loblaw und KiK Textilien).

Die Fokussierung auf die Haftung birgt allerdings die Gefahr der Verrechtlichung. Das System, das durch die private Auditindustrie entwickelt wurde, fördert weitere Privatisierungen. Es führt dazu, dass sich die Diskussion zunehmend um (meist prozessbezogene) Standards dreht, während das eigentliche Problem der Verletzung von Arbeitsrechten und die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in den Hintergrund gerät. Die verschiedenen Prüfsysteme haben eine Unmenge von Leitlinien, Handbüchern und Standards für die Prüfer_innen hervorgebracht, die voller detaillierter Vorschriften für Werkbesichtigungen und das Abfassen von Berichten sind. Die Aufmerksamkeit auf die Sorgfaltspflicht der Sozialauditor_innen mit detaillierten Leitlinien aber kann zu einer weiteren »Technifizierung« der Debatte führen. Das steht im Widerspruch zu der Überzeugung, dass für eine wirkliche Kontrolle der Arbeitsbedingungen eine regelmäßige Beteiligung von Arbeiter_innen und Gewerkschaften (im Einklang mit effektiven staatlichen Inspektionen) unerlässlich ist. Die Autorinnen dieses Papiers gehen davon aus, dass eine Haftung der Sozialauditor_innen zur Qualität und Wirksamkeit der Audits beitragen kann. Während es immer mehr Vorgaben und Bemühungen zur Standardisierung der Bewertung von Arbeitsplätzen gibt, hinken die Überlegungen zur Haftung in der Debatte jedoch hinterher. Allerdings sollten die Bemühungen um die Haftung auch nicht dazu führen, dass die grundlegende Kritik an den Auswirkungen der Quantifizierung in Vergessenheit gerät.

Die Auditor_innenhaftung ist eine Mindestanforderung für zukünftige Audits, wird aber allein nicht zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen führen. Selbst wenn eine solche Haftung Entschädigungszahlungen umfassen sollte, sind sie sicherlich nicht das Hauptanliegen der Betroffenen. Bei solchen Tragödien wie bei Ali Enterprises muss es Entschädigungen geben. Gleichzeitig dürfen Entschädigungszahlungen aber nicht an die Stelle von strukturellen Reformen treten und sie dürfen auch nicht

16. So behauptet das niederländische Unternehmen Wehkamp auf seiner Website, dass BSCI die Beachtung der BSCI-Verhaltenskodizes bei den Zulieferern kontrolliere: »wehkamp streeft naar een duurzame relatie met haar zakenpartners. Zo zijn onze Leveranciers verplicht zich te houden aan de BSCI code (<http://www.bsci-intl.org/>). Hier controleert de BSCI op.« Zu finden unter: <http://www.wehkampreporter.nl/maatschappelijk-verantwoord-ondernemen-bij-wehkamp>. Letzter Aufruf: 1.9.2016.



zu dem führen, was Sumon, Gulrukh und Shifa eine Normalisierung »unverzeihlicher Fahrlässigkeit« nennen (2014). Mit der Auditor_innenhaftung sollten sich die Beziehungen zwischen Einzelhändler_innen, Fabriken, Arbeiter_innen und Auditor_innen grundlegend ändern. Das wird nur geschehen, wenn Auditor_innenhaftung nicht nur eine theoretische Möglichkeit auf dem Papier bleibt, sondern auch tatsächlich eingefordert wird, und zwar durch Handelsunternehmen, Regierungen und Arbeiter_innen. Haftungsregelungen sollten in eine umfassendere Strategie lokaler wie internationaler Gewerkschaften eingebunden sein, um das Machtgefälle zwischen internationalen Einkäufer_innen und den Auditunternehmen auf der einen Seite und den lokalen Gewerkschaften und den Arbeiter_innen in den produzierenden Ländern auf der anderen Seite zu verringern.

DankenmöchtendieAutorinnenFrederikeBoll(Friedrich-Ebert-Stiftung) und Tandiwe Gross (Global Labour University) sowie Michael Fütterer (TIE Network) für ihre wertvollen Kommentare zum Text. Außerdem danken wir Nasir Mansoor vom NTUF in Pakistan sowie Saydia Gulrukh von Activist Anthropologist in Bangladesch wie auch vielen anderen Arbeitsrechtsaktivist_innen in beiden Ländern für die wertvollen Einblicke in ihre Organisationsarbeit und die Probleme und Tücken bei Sozialaudits. Wir danken auch den Teilnehmer_innen des Seminars zu Auditorenhaftung, das das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) und die Friedrich-Ebert-Stiftung am 16. Juni 2016 in Berlin organisierten, für ihre Beiträge.



Quellennachweise

- Al-Mahmood, S.Z. und T. Wright** (2013): »Collapsed Factory was built without Permit«, *The Wall Street Journal*, 25. April 2013. <http://www.wsj.com/articles/SB10001424127887323789704578444280661545310> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Anner, Mark** (2011): *Corporate Social Responsibility and International Labor Rights: The Quest for Legitimacy and Control*. Paper presented at the MIT Institute for Work and Employment Research Seminar Cambridge, MA, 1. November 2011.
- Beckers, Anna** (2015): *Enforcing Corporate Social Responsibility Codes: On Global Self-Regulation and National Private Law*, Bloomsbury, Oxford 2015.
- Brown, G.** (2013): 'The record of failure and fatal flaws of CSR factory monitoring', *ISHN Journal*, Februar 2013, 1–6.
- BSCI** (2015): Monitoring – Assessing the level of Compliance, *BSCI Website*. <http://www.bsci-intl.org/our-work/monitoring> (aufgerufen am: 10.04.2015).
- Bündnis für nachhaltige Textilien** (2016): *Wir sind auf dem Weg. Leitfaden für die Erstellung Ihrer Roadmap 2017*, Bonn 2017.
- Buntzel, Rudolf und Francisco Mari** (2016): *Gutes Essen – arme Erzeuger: Wie die Agrarwirtschaft mit Standards die Nahrungsmärkte beherrscht*, oekom: München 2016.
- Burckhardt, Gisela und Jeroen Merk** (2013) Sozialaudits – was bringen sie den Näherinnen in den Sweatshops, in: Gisela Burckhardt (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen*, 2. Auflage 2013, 119-124.
- Burckhardt, Gisela** (2014): *Todschick. Edle Labels, billige Mode – unmenschlich produziert*, Wilhelm Heyne Verlag: München 2014.
- Casey, Roseann** (2006): *Meaningful Change. Raising the Bar in Supply Chain Workplace Standards*. Working Paper No. 29, Prepared for John Ruggie, Special representative of the Secretary General for the Consultation on Business and Human Rights, November 2006.
- Chan, Man-Kwun** (2013): *Contract Labour in Global Garment Supply Chains. Key Characteristics and Recent Trends*, November 2013, <http://wiego.org/informal-economy/occupational-groups/garment-workers> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Chasan, Emily** (2016): 'Apple Says Supply Chain Now 100% Audited for Conflict Minerals,' in: *Bloomberg Magazine*, 30. März 2016, <http://www.bloomberg.com/news/articles/2016-03-30/apple-says-supply-chain-now-100-audited-for-conflict-minerals> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Clean Clothes Campaign** (2005): *Looking for a quick fix: How weak social auditing is keeping workers in sweatshops*. Clean Clothes Campaign, Amsterdam 2005.
- (2016), *Input paper for Asian Living Wage Conference in Pakistan*, Mai 2016.
- (2016a), *Three Years After Rana Plaza, H&M Factories Still Not Safe*, 02.05.2016.
- Fair Labor Association** (2010): *Annual Report*, <http://www.fairlabor.org/report/2010-annual-public-report> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Fair Wear Foundation** (2015): *Terms for Working with FWF Audit Teams*, www.fairwear.org/ul/cms/fck-uploaded/documents/policydocs/termsforFWFauditsjan2012.pdf (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Felice, Damiano de** (2015): Business and Human Rights Indicators to Measure the Corporate Responsibility to Respect: Challenges and Opportunities, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 37, Ausgabe 2, Mai 2015, 511-555.
- (2016): Who is in charge? A key question for human rights impact assessments, in: *Huffington Post*, 25. Februar 2016, http://www.huffingtonpost.com/damiano-de-felice/who-is-in-charge-a-key-qu_b_9220244.html (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Fondation des Droits de l'Homme au Travail** (2008): *Beyond Social Auditing*, Paris 2008.
- Fütterer, Michael** erscheint in Kürze, 2017
- Gereffi, Gary und Olga Memedovic** (2003): *The global apparel value chain: What prospects for upgrading by developing countries*, United Nations Industrial Development Organization.
- Gereffi, Gary, John Humphrey und Timothy Sturgeon** (2005): The governance of global value chains, in: *Review of International Political Economy* Vol. 12/2005, 78-104.
- Hale, A. und Wills, J. (Hrsg.)** (2005): *Threads of labour, garment industry supply chains from the workers' perspective*, Oxford: Blackwell 2005.
- Hering, Sabine und Schilde Kurt, (Hrsg.)** (2003): *Die Rote Hilfe. Die Geschichte der internationalen kommunistischen »Wohlfahrtsorganisation« und ihrer sozialen Aktivitäten in Deutschland (1921–1941)*, Oplanden 2003.
- Hoekema, A.J. und N.F. van Manen** (2000): *Typen van legaliteit*, 2. Auflage. Kluwer: Deventer 2000.
- Hossain, Naomi** (2012): *Women's Empowerment Revisited: From Individual to Collective Power among the Export Sector Workers of Bangladesh*, IDS Working Paper Vol. 2012 No 389.
- Human Rights Watch** (2015): *Whoever Raises their Head Suffers the Most. Workers' Rights in Bangladesh's Garment Factories*, April 2015, <https://www.hrw.org/report/2015/04/22/whoever-raises-their-head-suffers-most/workers-rights-bangladeshs-garment> (aufgerufen am: 01.03.2016).
- Jahn, G., M. Schramm und A. Spiller** (2003): *Zur Glaubwürdigkeit von Zertifizierungssystemen: Eine ökonomische Analyse der Kontrollvalidität*, präsentiert im Institut für Agrarökonomie, Georg-August Universität Göttingen, Diskussionsbeitrag 0304.
- Kabeer, Naila** (2000): *The Power to Choose. Bangladeshi Women and Labour Market Decisions in Dhaka and London*, Verso: London/New York, 2000.



- Kaleck, Wolfgang und Miriam Saage-Maaß** (2016): *Unternehmen vor Gericht. Globale Kämpfe für Menschenrechte*, Wagenbach: Berlin 2016.
- Khan, Zehra** (2015), expert opinion submitted in the case Jabir et al v. KiK Textilien to the Landgericht Dortmund, Dezember 2015, on file with the authors.
- Khosla, Nidhi** (2009): The Ready-Made Garment Industry in Bangladesh: A Means to Reducing Gender-Based Social Exclusion of Women? *Journal of International Women's Studies*, Vol. 11/2009, 289-303.
- Klinger, Remo, Constantin Hartmann und David Krebs** (2015): Vom Blauen Engel zum Bekleidungsengel? Umweltsiegel als Vorbild staatlicher Zertifizierungen in der Textilindustrie, in: *ZUR* Vol. 5/2015, 270 - 277.
- Labowitz, Sarah und Dorothée Baumann-Pauly** (2015): *Beyond the Tip of the Iceberg: Bangladesh's Forgotten Apparel Workers*, NYU Stern, Dezember 2015.
- LeBaron, G. und J. Lister** (2015): Benchmarking global supply chains: the power of the 'ethical audit' regime, *Review of International Studies*, Vol. 41/2015, 905-924.
- Locke, Rissing und Pal** (2013): »Complements or Substitutes? Private Codes, State Regulation and the Enforcement of Labour Standards in Global Supply Chains,« *British Journal of Industrial Relations*, Vol. 51, 519-552.
- Locke, Kochan, Romis und Qin** (2007): »Beyond corporate codes of conduct: Work organization and Labour Standards at Nike's suppliers,« *International Labour Review*. Vol. 146, Issue 1-2 / 2007, 21-40.
- Luginbühl, Christa und Bettina Musiolek** (2016): *Labour on a Shoestring*, Berne Declaration, Zürich 2016.
- Miller, Doug** (2012): *Last Nightshift in Savar. The Story of the Spectrum Sweater Factory Collapse*, McNidder & Grace: Chapel Lane 2012.
- PILER** (2015): *Status of Labour Rights in Pakistan*, Karachi 2015.
- Platzer, Hans-Wolfgang und Stefan Rüb** (2014): *International Framework Agreements. An Instrument for Enforcing Social Human Rights?* Friedrich Ebert-Stiftung, Berlin 2014.
- Rahman, Shahidur** (2014): *Broken Promises of Globalization. The Case of the Bangladesh Garment Industry*. Lexington Books: Lanham 2014.
- Schneider, Heinz J. und Erika Schwarz** (2002), *Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands: Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik – Geschichte und Biografien*, Bonn 2002.
- Seidman, Gay W.** (2007): *Beyond the Boycott. Labor Rights, Human Rights, and Transnational Activism*, Russel Sage Foundation: New York 2007.
- Shifa, Nazneen, Saydia Gulrukh und Mahmudul Sumon** (2015): Is the new model of trade unions the answer, in: The Daily Star, <http://www.thedailystar.net/op-ed/politics/the-new-model-trade-unions-the-answer-79997> (aufgerufen am 29.11.2016).
- Social Accountability International (SAI)** (2012): Q & A: *Ali Enterprises Fire in Karachi, Pakistan*, 7. Dezember 2012, <http://www.sa-intl.org/index.cfm?fuseaction=Page.ViewPage&PageID=1342#.V7b5t6UCUK> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- SOMO & CCC** (2013): *Fatal Fashion. Analysis of recent factory fires in Pakistan and Bangladesh: A call to protect and respect garment workers' lives*, Amsterdam 2013.
- Souplet-Wilson, Solene** (2014): Made in Bangladesh: A critical analysis of the empowerment dynamics related to female workers in the Bangladeshi Ready-Made-Garment sector, *Journal of Politics and International Studies*, Vol. 11/2014.
- SPERI** (2016): Ethical Audits and the Supply Chains of Global Corporations, *Global Political Economy Brief No. 1*, Sheffield Political Economy Research Institute, <http://speri.dept.shef.ac.uk/wp-content/uploads/2016/01/Global-Brief-1-Ethical-Audits-and-the-Supply-Chains-of-Global-Corporations.pdf> (aufgerufen am: 01.03.2016).
- Sumon, Mahmudul, Saydia Gulrukh und Nazneen Shifa** (2014): Death by negligence and its normalization, in: *The Daily Star*, <http://www.thedailystar.net/death-by-negligence-and-its-normalisation-51729> (aufgerufen am: 29.11.2016).
- Transparency International Bangladesh** (2016): *Undress Corruption. How to Prevent Corruption in the readymade Garment Sector: Scenarios from Bangladesh*, Dhaka 2016.
- Tulder, R van, J van Wijk und A Kolk** (2009): From chain liability to chain responsibility, in: *Journal of Business Ethics*, Vol 85, April 2009.
- TÜV Rheinland** (no date), TÜV Rheinland antwortet ARD-Magazin Monitor, *TUV Website*, http://www.tuv.com/de/deutschland/ueber_uns/presse/meldungen/newscontentde_160076.html (aufgerufen am: 10.04.2015).
- Wage Indicator** (2016): *Wages in Context in the Garment Industry in Asia. The case of Bangladesh*, April 2016, www.wageindicator.org (aufgerufen am: 23.8.2016).



Über die Autorinnen

Dr. Miriam Saage-Maaß ist stellvertretende Legal Director des European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin, wo sie das Programm »Wirtschaft und Menschenrechte« leitet. Sie hat unter anderem an Verfahren gegen Unternehmen wie KiK und Lidl wegen der Ausbeutung von Arbeiter_innen in Pakistan und Bangladesch gearbeitet.

Dr. Carolijn Terwindt ist beim ECCHR im Programmbe- reich Wirtschaft und Menschenrechte tätig, wo sie eng mit Arbeiter_innen und deren Angehörigen in Pakistan und Bangladesch zu Fällen von Unternehmenshaftung in der Tex- tilindustrie zusammenarbeitet. Zusätzlich entwickelt sie neue Rechtsmittel zur Durchsetzung von Menschenrechten in der Agrarindustrie.

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung | Globale Politik und Entwicklung
Hiroshimastr. 17 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Frederike Boll | Wirtschaft und Menschenrechte | Gute Arbeit
weltweit

Tel.: +49-30-269-35-7469 | Fax: +49-30-269-35-9246
<http://www.fes.de/GPol>

Bestellungen/Kontakt:
Christiane.Heun@fes.de

Eine gewerbliche Nutzung der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustim- mung durch die FES nicht gestattet.

Globale Politik und Entwicklung

Das Referat Globale Politik und Entwicklung der Friedrich-Ebert-Stiftung fördert den Dialog zwischen Nord und Süd und trägt die Debatten zu internationalen Fragestellungen in die deutsche und europäische Öffentlichkeit und Politik. Es bietet eine Plattform für Diskussion und Beratung mit dem Ziel, das Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu stärken, Szenarien zu entwickeln und politische Handlungsempfehlungen zu formulieren. Diese Publikation erscheint im Rahmen der Arbeitslinie »Wirtschaft und Men- schenrechte/Gute Arbeit weltweit«, verantwortlich: Frederike Boll, frederike.boll@fes.de.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Diese Publikation wird auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft gedruckt.



ISBN
978-3-95861-893-0